

Anlage 1 zur Verordnung der Stadt Nürnberg über das Wasserschutzgebiet Erlenstegen in der kreisfreien Stadt Nürnberg und den Landkreisen Nürnberger Land und Er- langen-Höchstadt für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Nürnberg

1. Maßgabe zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1.2, 1.12 und 5.16
Die Aufzeichnungen für Maßnahmen im Bereich Düngung und Pflanzenschutz müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Grundstück: Gemarkung, Flurnummer; Größe;
 - Düngung: Kulturart, Datum der Maßnahme und Entwicklungsstadium der Kultur;
 - Art des Düngemittels, ausgebrachte Menge (je ha oder insgesamt)
 - Pflanzenschutz: Kulturart, Datum der Maßnahme und Entwicklungsstadium der Kultur; Befund (Art und Höhe des Befalls, Unkrautdruckes etc.), Name des Pflanzenschutzmittels, ausgebrachte Menge (je ha oder insgesamt)
 2. Maßgabe zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1.3, 1.8, 1.10, 1.11, 1.12, 1.14, 1.17, 2.1, 3.5 und 5.16
Der Abstand gilt dann als ausreichend, wenn aufgrund der Topographie ein Stoffeintrag in Oberflächengewässer vermieden wird.
 3. Maßgabe zu § 3 Abs. 1 Nr. 1.9
Stallungen
 - 3.1 mit Flüssigmistverfahren:
Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten (DE) ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.
40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:
 - Milchkühe
40 Stück (1 Stück =1,0 DE)
 - Mastbullen
65 Stück (1 Stück =0,62 DE)
 - Mastkälber, Jungmastrinder
150 Stück (1 Stück =0,27 DE)
 - Mastschweine
300 Stück (1 Stück =0,13 DE)
 - Legehennen, Mastputen
3500 Stück (100 Stück =1,14 DE)
 - 3.2 mit Festmistverfahren:
Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.
Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.
 - 3.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:
Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 3.1 und 3.2 zu ermitteln.
 - 3.4 Ausnahmegenehmigung (Maßgabe zu § 3 Abs. 1 Nr. 1.4, 1.5, 1.9):
Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.
 4. Maßgabe zu § 3 Abs. 1 Nr. 1.10
Landwirtschaftliche Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.
- sonst. Mastgeflügel
10000 Stück (100 Stück =0,4 DE)
 - Pferde
bis 6 Mon., Kleinpferde
140 Stück (1 Stück=0,28 DE)
über 6 Mon.
80 Stück (1 Stück=0,49 DE)
 - Schafe
180 Stück (1 Stück=0,22 DE)

5. Maßgabe zu § 3 Abs. 1 Nr. 1.16
Für Kleingartenanlagen gilt:
- Das Verwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet.
 - Die Düngung muss bedarfsgerecht und dem Pflanzenwachstum angepasst erfolgen. Nach Ende August dürfen unbewachsene Kleingartenflächen nicht mehr gedüngt werden. Der Gartenboden kann mit organischen Stoffen aus der eigenen Kompostierung verbessert werden. Fremdmaterial (z. B. Hühnermist etc.) darf nicht eingebracht werden. Umweltverträglichen Mineralstoffen (z. B. Algenkalk, Gesteinsmehle, Bentonit usw.) ist der Vorzug vor synthetischen Düngemitteln zu geben. Der Einsatz hochkonzentrierter Stickstoffdüngemittel ist untersagt. Die bedarfsgerechte Stickstoffdüngung ist durch entsprechende Beprobungen stichpunktartig zu überprüfen.
 - Eine Begrünung abgeernteter Flächen über Winter (z. B. mit Senf, Phacelia etc.) ist anzustreben und dem brachen Boden vorzuziehen.
 - Nicht kompostierbare Abfälle, wie z. B. kranke Pflanzenteile, Bauschutt, Gerümpel etc. sowie tote Tiere dürfen keinesfalls im Garten vergraben werden, sondern müssen geordnet abgefahren werden.
 - Die Wasserversorgung für die einzelnen Kleingartenanlagen darf ausschließlich außerhalb der Gebäude erfolgen.
 - Sanitäre Anlagen sind ausschließlich zentral für die gesamte Kleingartenanlage einzurichten und über dichte Leitungen an den öffentlichen Kanal anzuschließen.
6. Maßgabe zu § 3 Abs. 1 Nr. 1.17
Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
- Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüsebau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen
 - Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen
 - Arznei- und Gewürzpflanzen
7. Maßgabe zu § 3 Abs. 1 Nr. 1.19
Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind oder 5 Jahre lang durchgehend als Grünland genutzt wurden.
8. Maßgabe zu § 3 Abs. 1 Nr. 1.22
Der Anbau einer Zwischenfrucht ist dann zwingend erforderlich, wenn die Ernte der Hauptfrucht vor dem 16. August erfolgt und eine Sommerung als Nachfrucht folgt.
Die Zwischenfrucht ist gezielt einzusäen (keine Selbstbegrünung), nach Winterraps ist ein dichter Bestand an Ausfallraps zulässig.
9. Maßgabe zu § 3 Abs. 1 Nr. 3.3 (Hinweis aus der VAWS)
Anforderungen an Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen:
- oberirdische Anlagen müssen entweder in einem Auffangraum stehen, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, oder doppelwandig ausgeführt und mit Leckanzeigergeräten ausgestattet sein;
 - unterirdische Anlagen müssen doppelwandig ausgeführt und mit Leckanzeigergeräten ausgestattet sein;
 - die Überprüfung durch einen amtlichen Sachverständigen ist bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 (z. B. leichtes Heizöl) ab 1000 l Lagermenge vorgeschrieben:
 - bei unterirdischer Lagerung alle 2,5 Jahre
 - bei oberirdischer Lagerung alle 5 Jahre
10. Maßgabe zu § 3 Abs. 1 Nr. 3.4
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen ist verboten, wie zum Beispiel:
- Waschen, Betanken, Reparieren von und Ölwechsel an Fahrzeugen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen,
 - Reinigen mit Lösemitteln ohne geeigneten ortsfesten Arbeitsplatz mit Auffangwanne, Überdachung und Entsorgungsbehälter;
 - Abbeizen von Fassaden mittels Chemikalien, Umladen von wassergefährdenden Stoffen auf undichten Flächen.
11. Maßgabe zu § 3 Abs. 1 Nrn. 5.1, 5.2 und 5.6
Als dicht gelten Wege und Stellflächen bei einer Ausführung als bituminöse Fläche oder als Groß-, Kleinpflaster oder Plattenbelag, wenn die Verlegung jeweils auf einer Betontragschicht mit mindestens 10 cm Dicke und mit Ausfugung durch Zementmörtel erfolgt.